

denn das Stift lag vor der Stadt und ausserhalb der Stadtmauern¹.

Dazu kommen nun noch folgende Umstände. Von Kaiserurkunden für S. Alban ist früher nur das DO I. 192, gedruckt bei Joannis, SS. rer. Mogunt. II, 735 (daraus bei Kremer, Orig. Nass. II, 73 n. 50), bekannt gewesen. Aber auch in dem erst neuerdings wiedergefundenen, um 1470 begonnenen Copialbuch von S. Alban² findet sich nur dieses Diplom, es war also auch wohl schon im 15. Jh. das allein bekannte. Dagegen werden uns nun bei Schott sieben weitere Stücke von Ludwig d. D. bis auf Heinrich II. beschert, von denen sonst vorher oder nachher Niemand jemals etwas gesehen oder erfahren hat. Zwar nimmt Sauer, wahrscheinlich eben hierdurch beeinflusst, an, dass das Archiv des Stifts während der mehrfachen Flüchtungen vor den Franzosen seit 1792 'wohl grösstentheils' verloren gegangen sei; aber selbst wenn das wirklich der Fall sein sollte, so scheint nach allem bisher Bemerkten doch kaum glaublich, dass sich auch diese bisher ganz verheimlichten Diplome darunter befunden haben sollten. Wahrscheinlicher ist vielmehr, dass hier die gleichen Verhältnisse wie bei Bleidenstadt zutreffen, dass also nicht nur dies DH I. 17, sondern auch die übrigen Diplome dieser Provenienz moderne Fabrikate darstellen. Vollkommene Aufklärung kann indessen erst deren weitere Untersuchung bringen.

5.

Das DO I. 9³ weist mit seinen Daten auf das DO I. 10 hin, das sich wiederum bei Kremer (Orig. Nass. II, 65

1) Dem entspricht denn auch die in den Urkunden für dasselbe übliche Bezeichnung: 'extra, foris muros, prope, iuxta, apud M.' (vgl. Sauer, CD. Nass. I und Joannis, SS. rer. Mogunt. II, 719 ff.). Ganz vereinzelt nur kommt die kurze Benennung 'in M.' oder 'Moguntie' vor; niemals dagegen ein 'infra'. Die Worte sind vermuthlich beeinflusst durch DH I. 16 'infra Tullensis civitatis muros', vgl. auch DO I. 10. In DH II. 419 steht 'infra urbem Magoncia', und Ähnliches kommt auch noch in einer Privaturkunde von 1180 derselben Ueberlieferung vor 'infra Magunciam' (Görz, Mittelrh. Regg. II n. 451). Das einzige altüberlieferte Diplom für S. Alban DO I. 192 bringt dagegen richtig 'foris muros Moguntie', ebenso dann auch die übrigen DD. Schott'scher Ueberlieferung B.-M. 1469 'extra muros M. civ.'; DO I. 9 'foris murum M. civ.', ebenso DO II. 9; ferner DO III. 105 'extra muros civ. M.' und DO III. 230 'in suburbio civ. M.'. Die augenscheinlich der Phantasie entsprungene Bildung 'Costene' für Costheim in DH I. 17 findet sich noch einmal in der Bleidenstädter Privaturkunde von 849 (Schott H. 47, 10; Sauer n. 62). Auch der Grafenname entstammt, wie wir noch sehen werden, einer schlechten Ueberlieferung des DO I. 207. 2) Vgl. Bd. II der Diplomata-Ausg. Nachtr. S. 890; auch Sauer, CD. Nass. I, Vorr. S. IX. 3) Zum Abdruck der Diplomata-Ausgabe ist das bezüglich Kindlingers